18.12.2024

Endgültige Bedingungen

der

VOLKSBANK OBERÖSTERREICH AG Stufenzins Schuldverschreibungen 2025 – 2028 / Serie 1

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 10.09.2024

der

Volksbank Oberösterreich AG

Serie 1

ISIN AT0000A3HFP6

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist 100,00% des Nennbetrags plus 1,00% Ausgabeaufschlag und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Begebungstag: 31.01.2025 Endfälligkeitstag: 31.01.2028

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der Volksbank Oberösterreich AG (die "Emittentin"), die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, idgF (die "Prospektverordnung"), erstellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 10.09.2024 und etwaigen Nachträgen (der "Prospekt") zu lesen.

WARNUNG: Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 11.09.2025 gültig sein. Danach wird die Emittentin voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www. vb-ooe.at, derzeit unter dem Pfad "Börsen&Märkte/Anleihen/Basisprospekt") veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind für öffentliche Angebote ab diesem Zeitpunkt gemeinsam mit diesem neuen Prospekt zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.vb-ooe.at unter dem Pfad: "Börsen&Märkte/Anleihen/Basisprospekt" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Markets in*

Financial Instruments Directive II - "MiFID II") definiert) sind; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbewertung berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung (die "Emissionsspezifische Zusammenfassung") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 2 beigefügt.

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der Volksbank Oberösterreich AG in der Variante 1 - Fixer Zinssatz (die "Muster-Anleihebedingungen"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "Bedingungen").

§ 1 Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung

	rang. verbilerang. verwantang	
	(Erst-) Begebungstag	31.01.2025
	Emissionsart	□ Daueremission
		☐ Einmalemission
	Festgelegte Währung	EUR
	Gesamtnennbetrag	EUR 50.000.000,00 mit Auf- und Abstockungs- möglichkeit
	Nennbetrag	EUR 1.000,00
	Sammelurkunde	digitale Sammelurkunde
	Clearing System	Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH) 1011 Wien, Strauchgasse 3
		☐ Wertpapiersammelverwahrer(VOLKSBANK WIEN AG)1030 Wien, Dietrichgasse 25
§ 2	Rang	☐ Nicht-nachrangig / senior
		□ Preferred Senior
		☐ Non-preferred Senior
		☐ Nachrangig
§ 3	Zinsen	
\boxtimes	Fixer Zinssatz (Variante 1)	
	Gleichbleibender Zinssatz	
\boxtimes	Ansteigender Zinssatz	

	Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
	2,00%	31.01.2025	30.01.2026
	2,50%	31.01.2026	30.01.2027
	3,00%	31.01.2027	30.01.2028
	Zinszahlungstag	31.01	
\boxtimes	Erster Zinszahlungstag	31.01.2026	
\boxtimes	Zinstagequotient		(ICMA)
		□ 30/360	
		☐ ACT/360	
\boxtimes	Zinsperioden		st
		☐ angepasst	
	Nullkupon (Variante 2)		
	Variable Verzinsung (Variante 3)		
	Fix zu variabler Zinssatz oder fix Zinssatz (Variante 4)	zu fix	
	Bestimmungen über Stückzinsen	⊠ bei unterjährig Stückzinsen z	en Käufen / Verkäufen sind ahlbar
§ 4	Rückzahlung		
	Endfälligkeitstag	31.01.2028	
	Rückzahlungsbetrag	100,00%	
§ 5	Vorzeitige Rückzahlung		
	Vorzeitige Rückzahlung nach Wa Emittentin	ahl der	
	Keine vorzeitige Rückzahlung na der Emittentin	ch Wahl	
	Vorzeitige Rückzahlung nach N Anleihegläubiger	Vahl der	
	Kein Recht auf Kündigung oder v Rückzahlung durch die Anleihegl	-	
	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorl ner Rechtsänderung, einer Absic Störung und/oder Gestiegenen rungs-Kosten	herungs-	
	Vorzeitige Rückzahlung aus ste Gründen (im Fall von berücksicht higen Schuldverschreibungen)		

	Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichts- rechtlichen Gründen (im Fall von berück- sichtigungsfähigen Schuldverschreibun- gen)	
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	100,00%
	Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)	
	Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)	Nicht anwendbar
	Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichts- rechtlichen Gründen (im Fall von nachran- gigen Schuldverschreibungen)	Nicht anwendbar
	Vorzeitige Rückzahlung wegen eines MREL-Disqualifikationsereignisses (§ 5 (4) (b)) (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)	Nicht anwendbar
	Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)	
§ 6	Zahlungen	
\boxtimes	Zahlungen	
		Angepasste Zinsperioden
		☐ Nicht anwendbar, siehe Variante 4
	Zahlungen bei einer fixen Zinsperiode (Variante 4)	
	Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode (Variante 4)	
\boxtimes	Geschäftstagkonvention	⊠ Folgender-Geschäftstag-Konvention
		☐ Modifizierte-Folgender-Geschäftstag- Konvention
		☐ Nicht anwendbar
	Geschäftstagkonvention bei einer fixen Zinsperiode (Variante 4)	
	Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode (Variante 4)	

§ 9	Beauftragte Stellen		
	Weitere Zahlstellen	☐ Nicht anwendbar	
	Berechnungsstelle		
§ 11	Mitteilungen		
	Webseite	www.vb.ooe.at	

TEIL II ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Öffentliches Angebot in Österreich. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in Österreich beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in Österreich, das heißt bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind. Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt

Ab dem 07.01.2025 bis längstens zum Tag vor dem Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehält.

Beschreibung des Antragsverfahrens

Zeichnungsanträge sind bei der Emittentin und allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes) erhältlich und werden von diesen entgegengenommen.

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann Siehe Angebotsfrist oben.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lie-

Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktüblicher Fristen

ferung

Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots

Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Webseite der Emittentin

veröffentlicht.

Mindestzeichnungshöhe Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungs-

> höhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von EUR 1.000,00 ergibt sich aber eine Mindestinvestition in die-

ser Höhe.

Nicht anwendbar Höchstzeichnungshöhe

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.

Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.

Nicht anwendbar

Steuern, die speziell dem Zeichner oder

Nicht anwendbar

Käufer in Rechnung gestellt werden.

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern Nicht anwendbar der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)

Vertriebsmethode

 \boxtimes Nicht Syndizierte

Syndiziert

> Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen platzieren.

Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Datum des Übernahmevertrages

Nicht anwendbar

Provisionen

Management – und Übernahmeprovision Nicht anwendbar Verkaufsprovision 1,00% Ausgabeaufschlag Börsenzulassungsprovision Nicht anwendbar Andere Nicht anwendbar Zulassung bzw Einbeziehung zum Handel und Handelsmodalitäten Börsenotierung Keine Weitere Angaben Verwendung des Emissionserlöses Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Geschätzter Nettobetrag der Erträge Da die Schuldverschreibungen im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag der Erträge ungewiss und kann nicht angegeben werden. Rendite 2,50%, die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft. Interessen und Interessenkonflikte Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sollen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) angerechnet werden können. Die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb dieser Schuldverschreibungen. Beschlüsse, Ermächtigungen und Geneh-Vorstandsbeschluss Nr. 12 vom 25.11.2024 migungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden Es gelten die im Prospekt wiedergegebe- □ Nicht anwendbar nen Verkaufsbeschränkungen M Anwendbar Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar

Für die Schuldverschreibungen ist kein Ra-

ting vorgesehen

Rating der Schuldverschreibungen

 \boxtimes

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Volksbank Oberösterreich AG	
Durch:	
VstDir. Mag. Andreas Pirkelbauer	Prok. Rudolf Huber

ANLAGE 1

Emissionsspezifische Zusammenfassung der VOLKSBANK OBERÖSTERREICH AG Stufenzins Schuldverschreibungen 2025 – 2028 / Serie 1

vom 18.12.2024

begeben unter dem
Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 10.09.2024
der Volksbank Oberösterreich AG

Abschnitt A	Einleitung und Warnhinweise	
Warnel Language		

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einleitung zum Basisprospekt vom 10.09.2024 in der gegebenenfalls durch Nachträge geänderten Fassung (der "**Prospekt**") in Bezug auf das Angebotsprogramm der Volksbank Oberösterreich AG (die "**Emittentin**") zu verstehen. Sie nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.

Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die betreffenden Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes, d.h. einschließlich der durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Dokumente, allfälliger Nachträge zum Prospekt und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ("Endgültige Bedingungen") stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Falls vor Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der in Form eines Verweises einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Einleitung			
Bezeichnung und VOLKSBANK OBERÖSTERREICH AG Stufenzins Schuld			
Wertpapier-	schreibungen 2025 – 2028 / Serie 1		
Identifikationsnummer (ISIN)	entifikationsnummer (ISIN) ISIN: AT0000A3HFP6		
Emittentin Volksbank Oberösterreich AG			
LEI: 5299002O43DCLC2NJV75			
	Kontaktdaten: 4600 Wels, Pfarrgasse 5 Tel.: +43 (0)7242 495-0		

Abschnitt B	Basisinformationen über die Emittentin
Datum der Billigung des Prospekts	10.09.2024
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel.: +43 (1) 249 59 0

Die Emittentin ist eine auf unbestimmte Dauer gegründete Aktiengesellschaft und im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 352685f unter der Firma "Volksbank Oberösterreich AG" eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "Volksbank Oberösterreich" tätig. Die LEI-Nummer (Rechtsträgerkennung) der Emittentin lautet 5299002O43DCLC2NJV75. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig. Die Emittentin ist als regionale Volksbank Mitglied des Volksbanken-Verbundes gemäß § 30a BWG.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Retail, insbesondere Kontoführung, Veranlagungen, Kreditberatung und –vergabe, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Firmenkunden, insbesondere Kreditberatung und Bereitstellung von Unternehmerkrediten;
- Versicherungen, vor allem Vorsorgeprodukte im Privat- und Kommerzgeschäft und Sachversicherungsgeschäft;
- Immobiliengeschäft, Immobilienvermittlung, Bausparkassenberatung und Vermittlung von Bausparverträgen.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Mit Stichtag 27.06.2024 halten die VB Oberösterreich Holding eG 71,49%, die VOLKSBANK WIEN AG 10,72%, die VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft eG 9,40% und die VB Bad Hall Verwaltungsgenossenschaft eG 8,39% Anteile an der Emittentin.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin zum Datum des Prospekts sind Dr. Richard Ecker und Mag. Andreas Pirkelbauer.

Identität der Abschlussprüfer

Österreichischer Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch, Löwelstraße 14, 1010 Wien

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Bilanz in EUR Tausend	31.12.2023	31.12.2022
Forderungen an Kreditinstitute	319.491	314.299
Forderungen an Kunden	2.127.122	2.131.203
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	122.073	258.047
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.204.701	2.099.990
Eigenkapital *)	227.132	202.649
Bilanzsumme	2.586.642	2.589.226
GuV in EUR Tausend	1-12/2023	1-12/2022
Nettozinsertrag	58.110	38.917
Betriebserträge	91.510	77.104
Betriebsaufwendungen	-61.090	-56,509

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	31.720	15.761
Jahresüberschuss	25.719	569
Jahresgewinn	1.019	569

(Quelle: geprüfter Jahresabschluss (UGB) der Emittentin zum 31.12.2023, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet.)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

- Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich k\u00f6nnen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesch\u00e4ftst\u00e4tigkeit der Emittentin haben.
- Es besteht das Risiko von Wertminderungen von Sicherheiten und/oder Geschäfts- und Immobilienkrediten, dadurch könnte die Besicherungsquote verringert werden.
- Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Risiken in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin:

- Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.
- Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund aufgrund der finanziellen Beitragspflicht nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).
- Regulatorische Neuerungen können zu höheren Risikogewichten führen, insbesondere im neuen Kreditrisiko-Standardansatz, und können somit einen nachteiligen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes haben.
- Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund unterliegen zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Weitere Risiken, die die Emittentin betreffen:

- Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann sich negativ auf den Wert von Vermögenswerten bzw auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes auswirken.

Abschnitt C

Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde vertreten. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

ISIN: AT0000A3HFP6

Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen, Laufzeit

Die Schuldverschreibungen lauten auf EUR und werden im Nominale von je EUR 1.000,00 begeben. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 50.000.000,00 aufstockbar bis zu EUR 100.000.000,00. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit. Der Endfälligkeitstag ist der 31.01.2028.

^{*)} Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage gem § 57 Abs 5 BWG, dem Bilangewinn, dem Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel 1 Kapital 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dem zusätzlichem Kernkapital gem Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen:

Die Schuldverschreibungen werden mit mehreren fixen Zinssätzen verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 31.01 eines jeden Jahres ("Zinszahlungstage"), erstmals am 31.01.2026. Der letzte Zinstermin ist der 31.01.2028 ("letzter Zinszahlungstag").

Rückzahlung der Schuldverschreibungen:

100,00 % des Nennbetrags nach Ende der Laufzeit

Status der Status der "preferred senior" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen

Die "preferred senior" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind gemäß der österreichischen Rechtsordnung und den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH übertragbar.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Anleihegläubiger fix verzinster Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.
- Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen sowie möglicherweise auch nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.
- Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.
- Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.
- Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere (vorrangige) Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Abschnitt D Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren? Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens

Die Schuldverschreibungen werden als eine Daueremission von der Emittentin begeben. Die Inhaber können die Schuldverschreibungen ab 07.01.2025 zeichnen. Die Zeichnungsfrist für diese Daueremission wird spätestens einen Tag vor der Fälligkeit, d.h. am 30.01.2028 geschlossen. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist für diese Emission jederzeit vorzeitig beenden.

Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin und die österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes). Die Wertpapiere werden öffentlich angeboten.

Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Dem Anleger werden beim Kauf nur noch bankübliche Kosten über den Ausgabepreis hinaus in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Der Nettoemissionserlös wird für die Refinanzierung und Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Volksbank Oberösterreich AG verwendet.

Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot

Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sollen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) angerechnet werden können. Die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb dieser Schuldverschreibungen.

ANLAGE 2

Anleihebedingungen

§ 1 (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Die Volksbank Oberösterreich AG (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") am (oder ab dem) 31.01.2025 (der "Begebungstag") im Wege einer Daueremission Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen" und jede eine "Schuldverschreibung") in EUR (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit und mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der "Nennbetrag").
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Digitale Sammelurkunde. Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.
- (4) Verwahrung. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("CSD") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (5) Anleihegläubiger. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungsoder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer

Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) Definitionen:

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"MREL Anforderung" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"SRMR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

§ 3 (Zinsen)

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 31.01.2025 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
2,00% per annum	31.01.2025	30.01.2026
2,50% per annum	31.01.2026	30.01.2027
3,00% per annum	31.01.2027	30.01.2028

Die Zinsen sind nachträglich am 31.01. eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 31.01.2026.

- Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) Zinsperiode. Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "Zinsperiode") bezeichnet. Die Zinsperioden werden nicht angepasst.
- (4) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
 - "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):
 - "Actual/Actual (ICMA)" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

- (5) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (6) Stückzinsen. Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar.

§ 4 (Rückzahlung)

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am 31.01.2028 (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00% des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.
- (2) Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.
- (3/4) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von 100,00% des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities MREL) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.
- (4/5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Währung. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) Zahlungen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) Zahlungen an einem Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital und Zinsen vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("Folgender-Geschäftstag-Konvention").

- (4) Bezugnahmen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) Gerichtliche Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) Hauptzahlstelle. Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich, handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "Hauptzahlstelle" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "Zahlstelle").
- (2) Berechnungsstelle. Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich, handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "Berechnungsstelle").
- (3) Ersetzung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.

- (5) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) Haftungsausschluss. Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Ersetzung der Emittentin bei Verbundzusammenführung)

- (1) Ersetzung. Die Emittentin wird im Falle des Eintritts eines Ersetzungsereignisses als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen zum Wirksamkeitstag durch die Nachfolgeschuldnerin (wie nachstehend definiert) ersetzt (die "Ersetzung").
- (2) Zustimmung der Abwicklungsbehörde. Eine Ersetzung setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde zuvor der Ersetzung zugestimmt hat.
- (3) Folgen der Ersetzung. Am Wirksamkeitstag tritt die Nachfolgeschuldnerin an die Stelle der Emittentin als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen, und die Bedingungen der Schuldverschreibungen gelten als geändert und ergänzt, um der Ersetzung Wirksamkeit zu verleihen und die Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Schuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu befreien (privative Schuldübernahme durch die Nachfolgeschuldnerin), ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Handlung der Emittentin oder der Anleihegläubiger bedarf. Den Anleihegläubigern kommt insbesondere kein Recht zu, die Ersetzung abzulehnen oder dieser zu widersprechen, die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen oder die Schuldverschreibungen aus Anlass der Ersetzung zu kündigen.
- (4) Bekanntmachung. Die Emittentin hat den Anleihegläubigern den Eintritt eines Ersetzungsereignisses innerhalb von fünf Tagen gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen mitzuteilen, wobei die Mitteilung als an dem Tag wirksam erfolgt gilt, der dem Tag folgt, an dem die Mitteilung , je nach gewählter Mitteilungsart, auf der Website der Emittentin zugänglich gemacht wurde, den Anleihegläubigern über die depotführenden Stellen zugeleitet wurde, in einem gesetzlich bestimmten Medium veröffentlicht wurde oder der Verwahrstelle mitgeteilt wurde. Die Mitteilung hat den Wirksamkeitstag zu nennen.
- (5) Sammelurkunde. Die Emittentin ist berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Sammelurkunde durchführen.
- (6) Definitionen.

"Ersetzungsereignis" meint, dass die Nachfolgeschuldnerin eine Verbundzusammenführung beschließt. Der Beschluss bedarf keiner Zustimmung der Emittentin oder der Anleihegläubiger.

"Nachfolgeschuldnerin" meint die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, FN 211524s, und ihre Rechtsnachfolger.

"Verbundzusammenführung" meint für Zwecke dieses § 10 die Zusammenführung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute in

der VOLKSBANK WIEN AG, um für den Fall der Abwicklung nach dem BaSAG die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw -maßnahmen zu ermöglichen.

"Wirksamkeitstag" meint den Tag, an dem die Ersetzung nach dem Beschluss der Nachfolgeschuldnerin wirksam wird.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) Mitteilungen. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite www.vb-ooe.at abgerufen werden k\u00f6nnen oder wenn sie den Anleihegl\u00e4ubigern direkt oder \u00fcber die f\u00fcr sie ma\u00dfgeblichen depotf\u00fchrenden Stellen zugeleitet werden und soweit gesetzlich zwingend erforderlich in den gesetzlich bestimmten Medien ver\u00f6fentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am f\u00fcnften Tag nach der Ver\u00f6ffentlichung (oder bei mehreren Ver\u00f6ffentlichungen am f\u00fcnften Tag nach der ersten solchen Ver\u00f6ffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilung an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) Salvatorische Klausel. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Rückkauf. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind, möglich.

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wels, Republik Österreich.
- (2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wels, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.